

Arbeitshilfe

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit gem. § 18a SGB II

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Name Mike Hüsing
Abteilung Eingliederung in Arbeit
E-Mail mike.huesing@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-5155
Fax: 02551 / 69-9-5155

Markus Leismann
Leistungsgewährung
markus.leismann@kreis-steinfurt.de
02551 / 69-5006
02551 / 69-9-5006

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	02.08.2013		Neuaufgabe: ersetzt die bisherigen SGB II Rundschreiben 12/2005 und 32a/2006
2	16.12.2014	4.1	Namentliche Benennung eines Ansprechpartners der Agentur für Arbeit

Die Ergänzungen sind durch eine **graue** Hinterlegung kenntlich gemacht.

Inhalt

1. Allgemeine Regelungen	2
2. Vorläufige Leistungsgewährung durch den SGB II-Träger bei noch andauernder Prüfung des Alg I-Anspruchs	3
3. Verfahrensregelungen bei gleichzeitigem Alg I und Alg II-Bezug	3
3.1. Unterrichtungspflicht der persönlichen Ansprechpartner	3
3.2. Unterrichtungspflicht bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	4
4. weitere Verfahrensregelungen / Einzelfallregelungen	5
4.1 Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II (EU-Angehörige)	5
5. Gesetzliche Grundlagen:	6
§ 18a SGB II - Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen	6
§ 9a SGB III - Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern	6
§ 22 SGB III - Verhältnis zu anderen Leistungen	6
§ 69 SGB X - Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben	7

1. Allgemeine Regelungen

Aufgrund des § 18a SGB II besteht zwischen dem jobcenter Kreis Steinfurt und der Agentur für Arbeit die Verpflichtung, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II eng zusammenzuarbeiten.

Insbesondere besteht für die jobcenter die Verpflichtung, die Agentur für Arbeit über vorgesehene und erbrachte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie bei Bewilligung von Neuanträgen oder Wegfall der Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen **zu unterrichten**. Die **gegenseitige Unterrichtung** ist erforderlich, da es zwischen den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III in Bezug auf Erwerbsfähigkeit, die auch Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, verschiedene Berührungspunkte gibt.

Die Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung besteht nur für die **sog. Alg I-Aufstocker**. Als Alg I-Aufstocker werden Personen bezeichnet, die Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben, deren Lebensunterhalt bzw. der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen durch diese Leistung aber nicht sichergestellt ist und deshalb auch einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II unter Anrechnung der Leistungen nach dem SGB III haben.

Für die Betreuung von Alg I-Aufstockern und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist das jobcenter, als für die Leistungserbringung nach dem SGB II zuständige Stelle, zuständig. Gem. § 22 Abs. 4 SGB III sind Alg I-Aufstocker von den Eingliederungsleistungen (außer von Pflichtleistungen, wie Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für private Arbeitsvermittler) nach dem SGB III durch die Agentur für Arbeit ausgeschlossen. Mit anderen Worten: Alle Eingliederungsleistungen werden als Ermessensleistung aus dem Eingliederungstitel des jobcenters erbracht.

Durch die Informationspflicht werden die Mitwirkungspflichten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen nicht berührt.

Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie für die Aufgabenerfüllung des anderen Trägers erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Nachrichtlich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch für die Agentur für Arbeit eine ähnlich lautende **Berichtspflicht** im § 9a SGB III gesetzlich verankert ist. Insofern sind von der Agentur für Arbeit für Alg I-Aufstocker folgende Meldungen zu erwarten:

- Gewährung von Arbeitslosengeld I für Alg I-Aufstocker
- Änderung bei der Höhe des Arbeitslosengeldes I
- Beendigung des Leistungsbezuges
- Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme
- Geplante oder laufende Eingliederungsmaßnahmen
- Eintritt von Sperrzeiten

In Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Rheine sind die nachstehenden Absprachen hinsichtlich des Verfahrens getroffen worden.

Die jeweils zugehörigen gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Anhang dieser Arbeitshilfe.

Sofern Informationen für die Arbeitsvermittlung (AV) oder die Persönlichen Ansprechpartner (PAP) bei der jeweils anderen Stelle eingehen, besteht eine gegenseitige Unterrichtungspflicht.

2. Vorläufige Leistungsgewährung durch den SGB II-Träger bei noch andauernder Prüfung des Alg I-Anspruchs

Die Verpflichtung der Agenturen für Arbeit, einen Vorschuss auf einen festgestellten Anspruch auf Alg I zu zahlen, ergibt sich sowohl aus dem § 42 SGB I als auch aus § 328 SGB III. Voraussetzung für eine Vorschusszahlung ist jedoch, dass feststeht, dass der Anspruch auf Alg I dem Grunde nach besteht.

Ist eine Vorschusszahlung nicht möglich, erhält der Alg I-Antragsteller von der Agentur für Arbeit einen qualifizierten Zwischenbescheid, aus dem hervorgeht, aus welchem Grund über den Antrag noch nicht entschieden werden kann.

Der qualifizierte Zwischenbescheid ist Grundlage für eine vorläufige Beantragung von Alg II beim SGB II-Träger, sofern der Lebensunterhalt in der Zwischenzeit nicht sichergestellt ist.

Gleichzeitig mit der vorläufigen Gewährung von Alg II ist gegenüber der Agentur für Arbeit ein Erstattungsanspruch anzumelden (siehe auch Vordruck M 001).

3. Verfahrensregelungen bei gleichzeitigem Alg I und Alg II-Bezug

3.1. Unterrichtungspflicht der persönlichen Ansprechpartner

Die PAP der örtlichen jobcenter unterrichten die jeweils zuständige Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit bei folgenden Fällen:

- Bewilligung von Arbeitslosengeld II
- Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme, Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
- Änderungen beim Einkommen (nicht bei monatlich variablem Einkommen)
- Beendigung des Leistungsbezugs und dessen Ursache

Die Anzeige der Gewährung von Arbeitslosengeld II ist von Bedeutung, weil dadurch die federführende Betreuung durch das jobcenter erfolgt. Die Mitteilung über den Wegfall des Leistungsbezugs nach dem SGB II und dessen Ursache führt bei Alg I-Aufstockern zur Übernahme der Betreuung und der Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB III durch die Agentur für Arbeit.

Die Mitteilung erfolgt formlos i. d. R. per Email geordnet nach Endziffern der Kundennummer an die folgenden Stellen des Operativen Service (OS) Bochum:

Endziffern	Email-Adresse
00-21	bochum.011-os@arbeitsagentur.de
22-46	bochum.012-os@arbeitsagentur.de
47-61	bochum.013-os@arbeitsagentur.de
62-73	bochum.014-os@arbeitsagentur.de
74-85	bochum.015-os@arbeitsagentur.de
86-99	bochum.016-os@arbeitsagentur.de

Erstattungsanträge nach § 104 SGB X sind an die Fax-Nr. 05971/930932 oder an die Email-Adresse bochum.016-os@arbeitsagentur.de zu richten. In allen anderen Angelegenheiten bitte die o. a. Email-Adressen nach Endziffern verwenden.

In Fällen mit kurzfristigem Klärungsbedarf wird empfohlen die Hotline der Agentur für Arbeit (☎ 0800 4 5555 00) zu kontaktieren. Im Bedarfsfall erfolgt eine Rückmeldung der Agentur für Arbeit innerhalb von 48 Stunden.

3.2. Unterrichtungspflicht bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Das Leistungsteam des jobcenter Kreis Steinfurt informiert die Agentur für Arbeit und die persönlichen Ansprechpartner (PAP) über die Teilnahme einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (FbW) gem. § 81 SGB III. Eine gesonderte Mitteilung der Arbeitsvermittlung gegenüber der Agentur ist nicht erforderlich.

Hintergrund ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (Alg I Aufstocker) während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung durchgehend Anspruch auf **Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung** (Alg-W) durch die Agentur hat. Darüber hinaus gibt es Besonderheiten zur Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I. Zu Beginn des Arbeitslosengeld I-Bezuges wird grundsätzlich eine Anspruchsdauer ermittelt. Diese Anspruchsdauer reduziert sich um jeden Tag des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB III. Während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wird jedoch die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld I nur um jeden zweiten Tag, d. h. um die Hälfte der tatsächlichen Maßnahmedauer, verkürzt.

Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung haben nach Abschluss der Maßnahme einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I in der restlichen Dauer, mindestens jedoch in Höhe von 30 Tagen.

Die Agentur für Arbeit erlässt aufgrund der Mitteilung über die Teilnahme an der Maßnahme von Amts wegen einen neuen Leistungsbescheid und informiert die persönlichen Ansprechpartner über die verlängerte Bezugsdauer. Ein gesonderter Antrag auf Alg-W ist nicht erforderlich. Die persönlichen Ansprechpartner überwachen den Eingang des geänderten Leistungsbescheides der Agentur für Arbeit.

Die Mitteilung über die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (Kopie des Bewilligungsbescheides) ist unter Angabe der Kundennummer an folgende Adresse zu richten:

Agentur für Arbeit Rheine
48416 Rheine

Sofern die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird, ist die Information darüber zwingend an das Leistungsteam des Jobcenter Kreis Steinfurt weiterzugeben, dieses informiert die PAP und die Agentur für Arbeit entsprechend.

4. weitere Verfahrensregelungen / Einzelfallregelungen

4.1 Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II (EU-Angehörige)

EU-Angehörige können weiterhin einen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, wenn sie unfreiwillig arbeitslos geworden sind. Nur dann besteht der Arbeitnehmerstatus (zumindest zeitlich begrenzt bei Erwerbstätigkeit unter 1 Jahr) fort.

Für die Bescheinigung der Unfreiwilligkeit ist die zuständige Agentur für Arbeit verantwortlich.

Ansprechpartner der Agentur für Arbeit:

Friedhelm Meßing, Teamleiter Eingangszone, Telefon 05971/930-125,
E-Mail: Rheine.111-Eingangszone@arbeitsagentur.de

Sofern die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bei SGB II-Antragstellung keine Bescheinigung vorlegen kann, ist diese von der leistungsbewilligenden Stelle mit dem Vordruck N006 (Intranet) bei der Arbeitsvermittlung der Agentur für Arbeit Rheine anzufordern. Wegen der Eilbedürftigkeit ist das Schreiben mit „**EILT SEHR!**“ und einer **Fristsetzung** für eine Rückantwort zu versehen.

5. Gesetzliche Grundlagen:

§ 18a SGB II - Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen

Beziehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur eng zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsförderung erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen, vorgesehenen und erbrachten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
2. den Wegfall der Hilfebedürftigkeit bei diesen Personen.

§ 9a SGB III - Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern

Beziehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, eng mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches vorgesehenen und erbrachten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sowie
2. über die bei diesen Personen eintretenden Sperrzeiten.

§ 22 SGB III - Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

(2) Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist. Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Absatz 2 bis 4 und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 dürfen auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

(3) Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.

(4) Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:

1. Leistungen nach § 35,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach § 131a,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131,
6. Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie den §§ 119 bis 121, 127 und 128.

Sofern die Bundesagentur für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches. Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 45 Absatz 7, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 und den §§ 127 und 128 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

§ 69 SGB X - Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem

Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,

2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,

3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.